

Allgemeinverfügung der Thüringer Aufbaubank zur Verlängerung der Aufbewahrungsfrist für Unterlagen aus den nachfolgend aufgeführten Förderverfahren zur Bewilligung projektbezogener ELER-Vorhaben der Förderperiode 2014 - 2020

Fundstelle: ThürStAnz Nr. 28/2023, Seite 933

In o. g. Angelegenheit erlässt die Thüringer Aufbaubank

hinsichtlich der Maßnahmen:

- M04 – Investitionsförderung landwirtschaftlicher Unternehmen
- M04 – Investitionsförderung der Verarbeitung und Vermarktung
- M06 – Diversifizierung in landwirtschaftlichen Unternehmen
- M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten
- M16 - Förd. d. Zusammenarbeit der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft

nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

zu den Teilmaßnahmen

- Investitionsförderung landwirtschaftlicher Unternehmen (ILU)
- Förderung der Zusammenarbeit in Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (LFE)
- Investitionsförderung Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (IVV)
- Breitbandausbau (BBF)
- Investitionen in Abwasserbeseitigung (WW)
- Förderung von Vorhaben zur Entwicklung von Natur und Landwirtschaft (ENL)

folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die in den Zuwendungsbescheiden, die zu den o. g. Teilmaßnahmen bis zum 31.12.2020 erlassen wurden, enthaltene Nebenbestimmung, wonach die der Förderung des Vorhabens zugrundeliegenden Unterlagen mindestens bis zum 31.12.2026 aufzubewahren sind, wird aufgehoben.

2. Die der Förderung des Vorhabens zugrundeliegenden Unterlagen sind für die Dauer der festgelegten Zweckbindungsfristen, mindestens jedoch bis zum 31.12.2028, aufzubewahren.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Begründung:

Die Thüringer Aufbaubank ist zum Erlass der Allgemeinverfügung als Bewilligungsbehörde gemäß den o.g. Richtlinien der Thüringer Ministerien zuständig. Rechtliche Grundlagen dieser Allgemeinverfügung sind Art. 32 VO (EU) Nr. 908/2014 i.V.m. Art. 1 VO (EU) Nr. 2020/2220 und § 36 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 35 Satz 2 ThürVwVfG.

Nach Art. 32 Abs. 2 VO (EU) Nr. 908/2014 werden die Unterlagen zu den aus dem ELER finanzierten Ausgaben und den zweckgebundenen Einnahmen nach dem Jahr, in dem die Zahlstelle die Abschlusszahlung leistet, noch mindestens drei Jahre lang zur Verfügung der Kommission gehalten.

Die Abschlusszahlung der Zahlstelle für die ursprünglich im Jahre 2020 endende Förderperiode sollte 2023 erfolgen, so dass die Unterlagen von den Zuwendungsempfängern mindestens bis zum 31.12.2026 aufzubewahren waren.

Mit der Verordnung (EU) Nr. 2020/2220 wurde die Förderperiode um zwei Jahre verlängert, so dass die letzte Zahlung der Zahlstelle zur Förderperiode somit im Jahre 2025 erfolgt. Insofern sind die Unterlagen nunmehr mindestens bis zum 31.12.2028 aufzubewahren.

Die Zuwendungsbescheide zur Bewilligung projektbezogener ELER-Vorhaben der Förderperiode 2014 bis 2020 sind nach § 36 Abs. 2 Nr. 5 ThürVwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen mit einem Vorbehalt der nachträglichen Änderung oder Ergänzung der Auflage zu den Aufbewahrungsfristen versehen.

Der von der Regelung betroffene Personenkreis wird durch verschiedene allgemeine Merkmale bestimmt. Die Zuwendungsempfänger haben einen Zuwendungsbescheid über ELER-finanzierte projektbezogene Beihilfen erhalten, bei denen die Zweckbindungsfrist fünf Jahre oder weniger betrug oder bei längerer Zweckbindungsfrist die Abschlusszahlung vor dem 31.12.2016 erfolgte. Der Regelungsinhalt ist daher auf Grund dieser Rahmenbedingungen ausreichend konkret-individuell, um die Allgemeinverfügung nach § 35 Satz 2 Alt. 1 ThürVwVfG zu begründen.

Die Bekanntgabe erfolgt auf der Webseite der Thüringer Aufbaubank sowie im Thüringer Staatsanzeiger.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei der im jeweiligen Zuwendungsbescheid angegebenen Stelle einzureichen.

Erfurt, den 14.06.2023

Thüringer Aufbaubank

Jörg Möller

Bereichsleiter Agrar-
förderung, Infrastruktur,
Umwelt

Heiko Machalett

Abteilungsleiter Zuschussbetreuung
und EU Vor-Ort-Kontrollen